

**Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen
der HORN GmbH
für Geschäfte innerhalb von Deutschland**

1. Anwendungsbereich

- 1.1** Diese Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen (nachfolgend „ALZB“) gelten ab dem 01.05.2015 für alle Verträge zwischen der Horn GmbH (nachfolgend „**Verkäufer**“ genannt) und Unternehmern, Körperschaften öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, die ihren Sitz oder die mit dem Vertrag befasste Niederlassung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland haben.
- 1.2** Unternehmer ist jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die beim Abschluss des Vertrags in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
- 1.3** Sollten Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers von diesen ALZB abweichen, so gelten die Geschäftsbedingungen des Bestellers nur, wenn sie vom Verkäufer ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Gegenbestätigungen des Bestellers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- 1.4** Diese ALZB gelten auch dann ausschließlich und uneingeschränkt, wenn der Verkäufer in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführt.
- 1.5** Werden zwischen dem Verkäufer und dem Besteller von einzelnen Bedingungen dieser ALZB abweichende Regelungen vereinbart, wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Regelungen dieser ALZB nicht berührt.

2. Angebot und Auftragsannahme

- 2.1** Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend.
- 2.2** Der Vertrag, einschließlich sonstiger Vereinbarung und Nebenabreden, insbesondere soweit sie von diesen ALZB abweichen, kommt erst mit der Bestätigung des Verkäufers in Textform, insbesondere per E-Mail oder elektronischer Datenverarbeitung, zustande.
- 2.3** Der Vertragsinhalt, insbesondere in Bezug auf den Lieferumfang, richtet sich nach der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers, es sei denn, es wurde nach Vertragsschluss eine mündliche oder konkludente, von diesen ALZB abweichende Vereinbarungen getroffen. Die Änderung individueller Vereinbarungen kann auch nach Vertragsschluss nur schriftlich erfolgen.
- 2.4** Soweit auf eine DIN-Vorschrift Bezug genommen wird, handelt es sich um eine Leistungsbeschreibung und nicht um eine Beschaffensvereinbarung.

3. Schutzrechte des Verkäufers, Vertraulichkeit

- 3.1** Der Verkäufer ist und bleibt Inhaber der Urheberrechte an Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und ähnlichen Unterlagen in körperlicher und unkörperlicher Form, auch soweit diese auf einem Speichermedium bzw. per E-Mail an den Besteller übermittelt werden. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht ohne die Zustimmung des Verkäufers zugänglich gemacht werden.
- 3.2** Soweit der Besteller dem Verkäufer als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen übermittelt, verpflichtet sich der Verkäufer, diese Dritten nur nach vorheriger Zustimmung des Bestellers zugänglich zu machen.

4. Preise, Fracht und Verpackungskosten

- 4.1** Die Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer gelten ab Werk in Gottmadingen (EXW, Incoterms 2010) einschließlich Verladung im Werk, jedoch zuzüglich Verpackungs-, Fracht- und Versandkosten, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 4.2** Verpackungskosten werden branchenüblich berechnet.

5. Abnahme

- 5.1** Umfang und Bedingungen für eine vertraglich vereinbarte Abnahme der zu liefernden Ware sind bei Vertragsschluss schriftlich festzulegen.
- 5.2** Die Abnahme hat auf Kosten des Bestellers unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von zwei Wochen nach gemeldeter Abnahmebereitschaft im Werk in Gottmadingen zu erfolgen. Führt der Besteller die Abnahme nicht rechtzeitig oder unvollständig durch, gilt die Ware als abgenommen. In diesem Fall ist der Verkäufer berechtigt, nach seiner Wahl die Ware an den Besteller zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu lagern.
- 5.3** Der Besteller darf die Abnahme nur bei Vorliegen eines wesentlichen Mangels verweigern.

6. Lieferfristen, Nichtverfügbarkeit der Leistung und Verzug

- 6.1** Angegebene Lieferfristen sind grundsätzlich unverbindlich.
- 6.2** Eine verbindlich zugesagte Lieferfrist beginnt mit dem Tag der Absendung der Auftragsbestätigung des Verkäufers, frühestens jedoch in dem Zeitpunkt, in dem alle mit dem Besteller zu klärenden Einzelheiten der Ausführung des Auftrags geklärt und alle sonstigen vom Besteller zu erfüllenden Verpflichtungen erfüllt worden sind.
- 6.3** Ein vereinbarter Liefertermin verschiebt sich entsprechend, wenn der Besteller die von ihm zu erfüllenden Verpflichtungen nicht zum vereinbarten Zeitpunkt erbringt. Die Rechte des Verkäufers wegen Verzug des Bestellers bleiben unberührt.
- 6.4** Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn vor ihrem Ablauf die Ware das Werk verlassen hat oder die Bereitschaft zum Versand der Ware mitgeteilt ist.

- 6.5** Sofern der Verkäufer verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird er den Besteller hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist der Verkäufer berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Bestellers wird vom Verkäufer unverzüglich erstattet. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch den Zulieferer oder wenn weder den Verkäufer noch seinen Zulieferer ein Verschulden trifft.
- 6.6** Gerät der Besteller mit der Abnahme bzw. bei vereinbarter Lieferung mit der Annahme der Ware in Verzug oder wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft bzw. nach vergeblicher Anlieferung die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk des Verkäufers mindestens jedoch 0,15% des Auftragswertes der gelagerten Lieferung netto für jede angefangene Woche als pauschalierter Schadenersatz, berechnet; den Vertragsparteien bleibt der Nachweis eines höheren bzw. niedrigeren tatsächlichen Schadens unbenommen. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm gesetzten, angemessenen Frist, vom Vertrag zurückzutreten. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadenersatzanspruchs bleibt vorbehalten.
- 6.7** Gerät der Verkäufer infolge einfacher Fahrlässigkeit mit der Lieferung in Verzug, ist die Haftung des Verkäufers für den Schadenersatz wegen der Lieferverzögerung für jede vollendete Woche des Verzugs auf 0,75% des Auftragswertes netto, maximal jedoch auf 5% des Auftragswertes netto, begrenzt. Macht der Besteller in den genannten Fällen Schadenersatz statt der Lieferung geltend, ist dieser Schadenersatzanspruch auf 20% des Auftragswertes netto der Höhe nach begrenzt. Die Haftungsbegrenzungen nach den vorstehenden Sätzen 1 und 2 gelten nicht bei einem Verzug infolge Vorsatzes oder groben Verschuldens, ferner nicht bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei einem Fixgeschäft, d.h. bei einem Geschäft, bei dem das Geschäft mit der Einhaltung der fest bestimmten Leistungszeit stehen oder fallen soll.
- 6.8** Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte des Bestellers und die gesetzlichen Rechte des Verkäufers, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z. B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), unberührt.

7. Materialbeistellung durch den Besteller

- 7.1** Soweit der Besteller Material für die Erstellung der Ware liefert, ist er verpflichtet, einwandfreie Materialqualität für die vom Verkäufer gewählte Verarbeitungsmethode zu liefern.
- 7.2** Durch mangelhafte Qualität des vom Besteller gelieferten Materials oder mangelhaften Lieferzustand ebenso wie durch Fehler in vom Besteller zur Verfügung gestellten Fertigungsunterlagen oder Daten verursacht erhebliche Nacharbeiten, Fertigungsunterbrechungen oder sonstige Sonderaufwände berechtigen den Verkäufer zur Nachforderung nach Aufwand. Soweit Verzögerungen durch solche Nacharbeiten, Fertigungsunterbrechung und sonstige Sonderaufwände entstehen, verschiebt sich ein vereinbarter verbindlicher Liefertermin um den Zeitraum der Verzögerung.

7.3 Liefermengen bei Beistellungen: Zum Ausgleich von Verschnitt und unvermeidbaren Verlusten bei Maschinenverarbeitung muss bei allen Materialpositionen ein Mengenzuschlag (Überlieferung) berücksichtigt werden, um am Ende die Sollmenge der Baugruppen fertig stellen zu können. Für Beistellungen bedeutet dies, dass die folgenden Überlieferungen bei Kleinmaterial pro Artikeltyp notwendig sind: Bei gegurteter Ware - mindestens 5 Stück pro Gurtabschnitt und alle andere Lieferformen 5 % - mindestens 5 Stück. Bei größeren Teilen mit hohem Materialwert beträgt die notwendige Überlieferung mindestens 1 Stück pro Typ. Werden die benannte Mengen unterliefert, behalten wir uns eine Restlieferung unvollständiger Endprodukte vor, die abzüglich der Verarbeitungskosten für die fehlenden Teile abgerechnet werden.

8. Lieferung und Gefahrübergang

8.1 Für Lieferung und Gefahrübergang gilt EXW (Incoterms 2010) vom Werk des Verkäufers in Gottmadingen.

8.2 Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder Abholung aus Gründen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, oder auf Verlangen des Bestellers, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

8.3 Soweit einer Abnahme vereinbart ist, geht die Gefahr mit der Abnahme entsprechend Ziff. 5.2 auf den Besteller über.

9. Verpackung und Transport

9.1 Soweit erforderlich, verpackt der Verkäufer die Ware in handelsüblicher Weise.

9.2 Verpackungsmaterial und Transporthilfsmittel können frachtfrei zurückgesendet werden. Eine Gutschrift des Wertes erfolgt nach dem Wiederverwendungswert.

9.3 Soweit der Besteller keine Anweisung betreffend den Transport erteilt, erfolgt die Wahl des Transportmittels und des Transportwegs durch den Verkäufer.

10. Teillieferungen, Teilverzug und Teilunmöglichkeit

10.1 Teillieferungen sind zulässig und selbständig abrechenbar, soweit dies für den Besteller zumutbar ist und er ein objektives Interesse an der Teillieferung hat.

10.2 Im Falle eines Teilverzuges oder einer Teilunmöglichkeit kann der Besteller nur dann vom gesamten Vertrag zurücktreten oder nur dann Schadensersatz wegen Nichterfüllung der ganzen Verbindlichkeit verlangen, wenn die teilweise Erfüllung des Vertrages für ihn kein Interesse hat.

10.3 Im Übrigen gelten für Teilverzug die Regelungen der vorstehenden Ziffer 6. entsprechend.

11. Zahlungsbedingungen

- 11.1 Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 10 Tagen netto jeweils ab Rechnungsdatum. Skonto wird nur nach individueller Vereinbarung gewährt. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung des Bestellers ist jeweils der Eingang der Gutschrift auf dem in der Rechnung für die Zahlung angegebenen Konto.
- 11.2 Wir sind berechtigt, Zahlungen des Bestellers zunächst auf dessen ältere Schuld anzurechnen.
- 11.3 Bei Überschreitung des Zahlungsziels kann der Verkäufer vorbehaltlich sonstiger Rechte Verzugszinsen mindestens in Höhe von 9%-Punkten über dem Basiszins in Rechnung stellen.
- 11.4 Für die Folgen des Zahlungsverzuges gelten im Übrigen die gesetzlichen Regeln.
- 11.5 Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder anerkannt sind oder auf dem gleichen Rechtsverhältnis beruhen.
- 11.6 Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Rechtsverhältnis beruht.

12. Untersuchungs- und Rügeobliegenheit

- 12.1 Nach Ankunft der Ware am Bestimmungsort hat der Besteller diese unverzüglich zu untersuchen. Die Untersuchungspflicht des Bestellers erstreckt sich auf die gesamte Lieferung.
- 12.2 Erkennbare Mängel sind unverzüglich, spätestens nach Ablauf von 7 Werktagen (Samstag gilt nicht als Werktag) schriftlich unter genauer Angabe der behaupteten einzelnen Mängel zu rügen; ansonsten gilt die Ware als genehmigt.
- 12.3 Versteckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung, spätestens nach Ablauf von 7 Werktagen (der Samstag zählt nicht als Werktag) schriftlich zu rügen; ansonsten gilt die Ware auch hinsichtlich dieser versteckten Mängel als genehmigt.
- 12.4 Bei vereinbarter Abnahme gem. Ziff. 5.1 ist die Rüge von Mängeln ausgeschlossen, die bei der vereinbarten Art der Abnahme hätten festgestellt werden können.

13. Sachmängelhaftung

- 13.1 Beanstandete Waren sind sachgemäß zu lagern und zu unserer Verfügung zu halten.
- 13.2 Es ist dem Verkäufer Gelegenheit zu geben, die beanstandete Ware zu untersuchen.
- 13.3 Wird ein fristgemäß gerügter Mangel nachgewiesen, leistet der Verkäufer nach seiner Wahl Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder liefert mangelfreie Ware Zug um Zug gegen Rückgabe der beanstandeten Ware. Im Fall der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung ist der Verkäufer verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen (insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten) zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Ware nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.

13.4 Schlägt die Nacherfüllung fehl, so hat der Besteller das Recht auf Minderung oder Rücktritt sowie Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen; der Haftungsumfang ist jedoch gemäß der nachstehenden Ziff. 14 beschränkt.

14. Haftungsumfang

14.1 Der Verkäufer haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers oder auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen, und bei gesetzlich vorgeschriebener verschuldensunabhängiger Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz und im Falle der Garantiehafung.

14.2 Der Verkäufer haftet für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen. In diesem Fall ist die Haftung beschränkt auf den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden.

14.3 Der Verkäufer haftet bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht nur für den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine solche Pflicht, welche die ordnungsgemäße Erfüllung des mit dem Besteller geschlossenen Vertrages erst ermöglicht und auf die der Besteller vertraut hat und vertrauen durfte und deren schuldhaftige Nichterfüllung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet.

14.4 In allen übrigen Fällen ist die Haftung des Verkäufers ausgeschlossen.

14.5 Soweit die Haftung des Verkäufers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für seine Angestellten, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

15. Verletzung von Schutzrechten Dritter

15.1 Führt die Benutzung der Ware zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland und den EU-Ländern, wird der Verkäufer auf seine Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder die Ware in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht.

15.2 Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, sind sowohl der Besteller als auch der Verkäufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

15.3 Darüber hinaus wird der Verkäufer den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.

15.4 Die vorgenannten Ansprüche bestehen nur, wenn

a) der Besteller den Verkäufer unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,

b) der Besteller den Verkäufer in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. dem Verkäufer die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen ermöglicht,

c) dem Verkäufer alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,

d) der Rechtsmangel nicht auf einer ausdrücklichen Anweisung des Bestellers beruht und

e) die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller die Ware eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

15.5 Die in dieser Ziff. 15 genannten Verpflichtungen des Verkäufers sind für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend.

15.6 Bei Lieferung von Waren, die wir nach Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Angaben des Bestellers fertigen, haften wir nicht für die Verletzung fremder Schutzrechte. Der Besteller hat uns von Ansprüchen Dritter zu befreien.

16. Verjährung

16.1 Beim Lieferantenregress in der Lieferkette eines Verbrauchsgüterkaufs, bei gesetzlich vorgeschriebener verschuldensunabhängiger Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz sowie im Falle der Garantiehaftung, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

16.2 Bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers oder einer vorsätzlichen oder einer fahrlässigen Pflichtverletzung seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen, bei sonstigen Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie bei Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten aus dem jeweiligen Vertrag durch den Verkäufer oder seinen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, gilt ebenfalls die gesetzliche Gewährleistungsfrist.

16.3 Bei einem Bauwerk und bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre.

16.4 In allen übrigen Fällen beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr.

17. Eigentumsvorbehalt

17.1 Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen des Verkäufers aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behält er sich das Eigentum an den verkauften Waren vor.

17.2 Durch Verarbeitung der vom Verkäufer gelieferten Waren erwirbt der Besteller kein Eigentum an den ganz oder teilweise hergestellten Sachen; die Verarbeitung erfolgt

unentgeltlich ausschließlich für den Verkäufer. Sollte dennoch der Eigentumsvorbehalt durch irgendwelche Umstände erlöschen, so sind sich der Verkäufer und der Besteller schon jetzt darüber einig, dass das Eigentum an den Sachen mit der Verarbeitung auf den Verkäufer übergeht. Der Verkäufer nehmen die Übereignung an. Der Besteller bleibt unentgeltlicher Verwahrer dieser verarbeiteten Waren.

- 17.3** Bei der Verarbeitung oder Vermischung mit in Fremdeigentum stehenden Waren erwirbt der Verkäufer Miteigentum an den neuen Sachen. Der Umfang dieses Miteigentums ergibt sich aus dem Verhältnis des Rechnungswertes der vom Verkäufer gelieferten Ware zum Rechnungswert der übrigen Ware.
- 17.4** Der Besteller tritt hiermit die Forderung aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware an den Verkäufer ab, und zwar auch insoweit, als die Ware verarbeitet oder vermischt ist. Enthält das Verarbeitungsprodukt der Vorbehaltsware des Verkäufers nur solche Gegenstände, die entweder dem Verkäufer gehörten oder aber nur unter dem sog. einfachen Eigentumsvorbehalt geliefert worden sind, so tritt der Besteller die gesamte Kaufpreisforderung an den Verkäufer ab. Im anderen Falle, d. h. beim Zusammentreffen der Voraussetzungen an mehrere Lieferanten, steht dem Verkäufer ein Bruchteil der Forderung zu, entsprechend dem Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verarbeiteten Gegenstände.
- 17.5** Der Verkäufer verpflichtet sich, auf Verlangen des Bestellers die ihm nach den vorstehenden Bedingungen zustehenden Sicherheiten nach eigener Wahl freizugeben, soweit der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen des Verkäufers um mehr als 10 % übersteigt.
- 17.6** Der Besteller kann, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen dem Verkäufer gegenüber innerhalb des jeweiligen Zahlungsziels nachkommt, bis auf Widerruf die Außenstände für sich einziehen.
- 17.7** Mit einer Zahlungseinstellung durch den Besteller, einer Beantragung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers oder einer erfolgten Pfändung der Vorbehaltsware erlischt das Recht zum Weiterverkauf oder zur Verarbeitung der Waren und zum Einzug der Außenstände. Danach eingehende abgetretene Außenstände sind sofort auf einem Sonderkonto anzusammeln.
- 17.8** Bei Pfändung, Beschlagnahme, Beschädigung und/oder Abhandenkommen der gelieferten Ware hat der Besteller den Verkäufer unverzüglich zu unterrichten; eine Verletzung dieser Pflicht sowie sonstiges vertragswidriges Verhalten des Käufers, insbesondere die Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, gibt dem Verkäufer das Recht zum Rücktritt vom Vertrag. Der Besteller trägt alle Kosten, die insbesondere im Rahmen einer Drittwiderspruchsklage zur erfolgreichen Aufhebung einer Pfändung und ggf. zu einer erfolgreichen Wiederbeschaffung der gelieferten Gegenstände aufgewendet werden mussten, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.
- 17.9** Wenn der Verkäufer wirksam vom Vertrag zurückgetreten ist, ist er zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt, wenn die Rücknahme mit angemessener Frist angedroht wurde. Die durch die Ausübung des Rücknahmerechts entstehenden Kosten, insbesondere für den Transport, trägt der Besteller. Der Verkäufer ist berechtigt, die zurückgenommene Vorbehaltsware zu verwerten und sich aus deren Erlös zu befriedigen, sofern die Verwertung zuvor mit angemessener Frist angedroht wurde. Sollte der Erlös die offenen Forderungen aus dem Vertragsverhältnis übersteigen, wird dieser Überschuss an den Besteller herausgegeben.

18. Vermögensverschlechterung

- 18.1** Wenn beim Besteller nach Vertragsschluss eine Vermögensverschlechterung eintritt, ist der Verkäufer berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Sicherheitsleistung auszuführen. Wenn der Besteller nicht in der Lage ist, innerhalb angemessener Frist die geforderte Sicherheit zu stellen, ist der Verkäufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 18.2** Das gleiche gilt, wenn dem Verkäufer nach Vertragsschluss Tatsachen bekannt werden, die begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Bestellers entstehen lassen, es sei denn, der Besteller kann nachweisen, dass dem Verkäufer diese Tatsachen schon bei Abschluss des Vertrages bekannt waren oder bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt hätten bekannt sein müssen.
- 18.3** Ferner ist der Verkäufer in den vorstehenden Fällen berechtigt, aufgrund des in Ziffer 17. vereinbarten Eigentumsvorbehaltes die Weiterveräußerung und Verarbeitung der gelieferten Ware zu untersagen und die Einziehungsermächtigung gemäß Ziffer 17.6 zu widerrufen.

19. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 19.1** Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Sitz des Verkäufers (Gottmadingen).
- 19.2** Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag ist der Firmensitz des Verkäufers in Gottmadingen. Der Verkäufer kann Ansprüche aber auch im gesetzlichen Gerichtsstand des Bestellers geltend machen.

Horn GmbH
Gewerbestraße 14
D-78244 Gottmadingen

fon +49 (0)7731 7803-0
fax +49 (0)7731 7803-93
e-mail: info@horngmbh.com

Registergericht: Amtsgericht Freiburg
Registernummer: HRB 54 0352